

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft
– Drucksachen 15/2328, 15/2540, 15/2681, 15/2693, 15/2901 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Rudolf Köberle**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 98. Sitzung am 12. März 2004 beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 28. Mai 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster
Vorsitzender

Michael Müller (Düsseldorf)
Berichterstatter

Rudolf Köberle
Berichterstatter

Anlage**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft****I. Zur Eingangsformel**

Die Eingangsformel wird dem Artikel 1 vorangestellt und wie folgt gefasst:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen“.

II. Zu Artikel 1 (TEHG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Zur Inhaltsübersicht

Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe zu § 25 angefügt:

„§ 25 Einheitliche Anlage“.

2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 – neu – TEHG

In § 2 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Dieses Gesetz gilt auch für die in Anhang 1 genannten Anlagen, die gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagenteil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die nicht in Anhang 1 aufgeführt ist.“

3. Zu § 4 TEHG

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Absatz 6 wird durch folgende Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Bei Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Genehmigung nach Absatz 1. Die Absätze 2 bis 5 finden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung, soweit sie zusätzliche Anforderungen enthalten.

(7) Bei Anlagen im Sinne von Anhang 1, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind, sind die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 als Bestandteil dieser Genehmigung anzusehen. Soweit im Einzelfall die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht enthalten sind und die Genehmigung insbesondere bezüglich der Überwachung und Berichterstattung einer weiteren Konkretisierung bedarf, kann die zuständige Behörde die erteilte Genehmigung durch nachträgliche Anordnung nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anpassen. Die Betreiber haben Anlagen nach Satz 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(8) Erfüllt der Verantwortliche die in § 5 genannten Pflichten nicht, haben Maßnahmen nach den §§ 17 und 18 dieses Gesetzes Vorrang vor Maßnahmen nach § 17 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes. Bei Verstößen gegen die Pflichten nach § 5 finden die §§ 20 und 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung. Erfüllt der Verantwortliche die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten nicht, finden ausschließlich die Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Das Wort „jede“ wird durch das Wort „eine“ und das Wort „unverzüglich“ wird durch die Wörter „mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die nach § 20 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde teilt der nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde unverzüglich mit, dass für eine von Anhang 1 erfasste Anlage eine Genehmigung erteilt wurde. Soweit Auswirkungen auf die Emissionen zu erwarten sind, teilen die zuständigen Behörden auch die vollständige oder teilweise Stilllegung von Anlagen sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen mit.“

4. Zu § 5 TEHG

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „verursachten Emissionen“ die Wörter „nach den Maßgaben des Anhangs 2 Teil I“ und nach der Angabe „Anhangs 2“ wird die Angabe „Teil II“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung kann Einzelheiten zur Bestimmung der zu ermittelnden Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil I zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, regeln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ohne weitere Prüfung werden auf Antrag

1. < ... wie Gesetzesbeschluss >

2. < ... wie Gesetzesbeschluss mit der Maßgabe, dass der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt wird >

bekannt gemacht.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „und der nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. März des Folgejahres im Sinne des Absatzes 1 zugeleitet.“ angefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Zu § 7 Satz 5 – neu – TEHG

Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen für zusätzliche Neuanlagen und Anlagenerweiterungen nach Beginn der ersten Zuteilungsperiode werden in den jeweiligen Gesetzen über die nationalen Zuteilungspläne für die Zuteilungsperioden 2005 bis 2007 und 2008 bis 2012 so ausgestaltet, dass, sobald die in den Gesetzen vorgesehene Reserve erschöpft ist oder weitere Zuteilungsanträge sie erschöpfen würden, zusätzlich ausreichend Berechtigungen für eine kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehen.“

6. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 TEHG

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuteilungsperiode“ die Wörter „nach Anhörung der Länder“ eingefügt.

7. Zu § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 – neu –, 3 – neu – TEHG

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „15. August 2004“ durch die Wörter „15. Werktag nach Inkrafttreten des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zuteilungsentscheidung für die erste Zuteilungsperiode ergeht abweichend von Satz 1, Halbsatz 1 spätestens am 30. Werktag nach Ablauf der Antragsfrist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde erhält einen Abdruck der Zuteilungsentscheidung an Verantwortliche, die in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 3 ausüben.“

8. Zu § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 – neu – TEHG

In § 17 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „1. März eines Jahres“ durch die Wörter „31. März eines Jahres, erstmals im Jahr 2006,“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Bericht zum 1. März eines Jahres bei der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde vorgelegen hat.“

9. Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 TEHG

In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „auf der Internetseite der zuständigen Behörde bis zur vollständigen Erfüllung der Abgabepflichtung gemäß Absatz 3“ durch die Wörter „im Bundesanzeiger“ ersetzt.

10. Zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG

In § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 7 und 8“ durch Angabe „Abs. 9 und 10“ ersetzt.

11. Zu § 20 Abs. 1 TEHG

In § 20 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 4 und 5 sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden. Im Übrigen ist das Umweltbundesamt zuständig.“

12. Zu § 21 Abs. 1 TEHG

In § 21 Abs. 1 werden vor dem Wort „zuständige“ die Wörter „nach § 20 Abs. 1 jeweils“ eingefügt.

13. Zu § 22 Satz 1 TEHG

In § 22 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz erhebt die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde kostendeckende Gebühren.“

14. Zu § 23 Satz 2 TEHG

In § 23 Satz 2 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt“ ersetzt.

15. Zu § 25 – neu – TEHG

Folgender § 25 wird angefügt:

„§ 25
Einheitliche Anlage

Auf Antrag stellt die zuständige Behörde fest, dass das Betreiben mehrerer Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VI sowie VII bis IX, die von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt, wenn die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist.“

16. Zu Anhang 2

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Abgabe“ die Wörter „Ermittlung von Treibhausgasemissionen und die“ eingefügt.

b) Der bisherige Regelungstext wird Teil II und wie folgt geändert:

aa) Folgende Überschrift wird vorangestellt:

„Teil II:
Anforderungen an die Abgabe von Emissionsberichten“.

bb) Abschnitt E wird wie folgt gefasst:

„E. Gelten mehrere Anlagen als gemeinsame Anlage im Sinne von § 25, ist für diese Anlagen ein gemeinsamer Emissionsbericht abzugeben.“

c) Dem neuen Teil II wird folgender Teil I vorangestellt:

„Teil I:

Anforderungen an die Ermittlung von Treibhausgasemissionen

Überwachung der Treibhausgasemissionen

Die Überwachung der Emissionen erfolgt entweder durch Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen.

Berechnung

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

Tätigkeitsdaten × Emissionsfaktor × Oxidationsfaktor

Die Überwachung der Tätigkeitsdaten (Brennstoffverbrauch, Produktionsrate usw.) erfolgt auf der Grundlage von Daten über eingesetzte Brenn- oder Rohstoffe oder Messungen. Es werden etab-

lierte Emissionsfaktoren verwendet. Für alle Brennstoffe können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Für alle Brennstoffe außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder erzeugerländerspezifische Standardwerte für Erdgas sind noch weiter auszuarbeiten. Für Raffinerieerzeugnisse können IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.

Wird beim Emissionsfaktor nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Kohlenstoffs nicht oxidiert wird, so ist ein zusätzlicher Oxidationsfaktor zu verwenden. Wurden tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren berechnet, bei denen die Oxidation bereits berücksichtigt ist, so muss ein Oxidationsfaktor nicht verwendet werden.

Es sind gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind. Für jede Tätigkeit und Anlage sowie für jeden Brennstoff ist eine eigene Berechnung anzustellen.

Messung

Bei der Messung der Emissionen sind standardisierte oder etablierte Verfahren zu verwenden; die Messung ist durch eine flankierende Emissionsberechnung zu bestätigen.

Bilanzierung von Inputs und Outputs

Die CO₂-Emissionen von Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VI sowie VII bis IX sind über die Bilanzierung und Saldierung der Kohlenstoffgehalte der CO₂-relevanten Inputs und Outputs zu erfassen, soweit diese Anlagen nach § 25 als einheitliche Anlage gelten. Bei Elektrostahlwerken kann die Metallurgie nur bis einschließlich zum Strangguss in der Gesamtbilanzierung und Saldierung der CO₂-Emissionen erfasst werden. Verbundkraftwerke am Standort von Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung dürfen nicht gemeinsam mit den übrigen Anlagen bilanziert werden. Kohlenstoff ist in der Bilanzierung mit dem Faktor 44/12 in Kohlendioxid-Emissionen umzurechnen.

Bei der Ermittlung von Treibhausgasen ist die Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zu berücksichtigen.“

III. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BImSchG)

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 Nr. 2 sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhaus-

gas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes einzuhalten. Bei diesen Anlagen sind Anforderungen zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.“

